

Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung)

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 180.10 (Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) vom 14. Februar 2012) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1

¹ Das Eigenkapital besteht aus:

- e. **(geändert)** den Vorfinanzierungen,
- f. **(neu)** der finanzpolitischen Reserve.

§ 17 Abs. 2 (neu)

² Besteht eine finanzpolitische Reserve, ist ein Bilanzfehlbetrag so weit als möglich oder nötig durch eine entsprechende Entnahme daraus abzutragen.

§ 24 Abs. 2 (geändert)

² Vorfinanzierungen und Einlagen in solche bedürfen des Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats im Rahmen der Jahresrechnung. Sie sind höchstens im Umfang eines Ertragsüberschusses zulässig.

§ 24a (neu)

Finanzpolitische Reserve

¹ Es kann eine finanzpolitische Reserve gebildet werden.

² Einlagen in die finanzpolitische Reserve und Entnahmen daraus bedürfen des Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats im Rahmen der Jahresrechnung. Vorbehalten bleibt § 17 Abs. 2.

³ Eine Einlage ist höchstens im Umfang eines Ertragsüberschusses zulässig.

⁴ Eine Entnahme ist höchstens im Umfang der bestehenden finanzpolitischen Reserve zulässig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 31. Dezember 2019 [frühestens 8 Tage nach Beschluss LR/RR, SGS 100, § 12] in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Gschwind

die Landschreiberin: Heer Dietrich